Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Baugebiet WA II "B" an der Freerbuschstraße.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind in den Baugebieten WA I "B" und WA II "C" die unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.

1.3 In den Baugebieten WA II o SO 37°-45° GRZ 0,4 GFZ 0,8 "C" nordwestlich der öffentlichen Grünfläche wird gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

2. Nebenanlagen

2.1 Auf den mit "Vorgarten" gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 2 BauNVO sind folgende bauliche Anlagen nicht zulässig: Einfriedungen, überdachte Stellplätze, überdachte Freisitze, Garagen, oberirdische Nebenanlagen für die Versorgung und Schwimmbecken.

2.2 Auf den mit "Sichtwinkel" gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen und Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2.3 Auf der privaten Grünfläche entlang der Recklinghäuser Straße (B 225) sind Nebenanlagen und Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2.4 Auf der privaten Grünfläche entlang der Freerbruchstraße und Herzlia-Allee sind innerhalb des Lärmschutzwalles Garagen zulässig.

2.5 Sind bei Eckgrundstücken nicht nur an einer Seite zur Verkehrsfläche hin Vorgärten gemäß Textfestsetzungen Nr. 2.1 festgesetzt, können ausnahmsweise an einer Straßenseite Einfriedigungen, Gartengerätehäuser und überdachte Stellplätze zugelassen werden.

3. Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG sind die Grundstücke entlang der Recklinghäuser Straße (B 225) von den geplanten Wohnstraßen her zu erschließen. Ausgenommen hiervon sind die Baugebiete WA I "C" und WA II "C".

3.2 Die Baugebiete WA I "C" und WA II "C" sind nur von der Recklinghäuser Straße (B 225) zu erschließen, eine Erschließung über die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Bebauungsplanes wird ausgeschlossen.

3.3 Die Grundstücke Flur 100 Flurstücke 31 und 108 sind, soweit sie im Baugebiet WA II o SO GRZ 0,4 GFZ 0,8 liegen, nur von der Kreuzstraße zu erschließen.

4. Flächen für die Umweltschutzanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

4.1 Die Lärmschutzwälle sind in der im Plan angegebenen Mindesthöhe über Oberkante Herzlia-Allee bzw. Freerbruchstraße zu errichten.

4.2 Für einen 125 m parallel zur Achse der Recklinghäuser Straße (B 225) gekennzeichneten Bereich wird festgesetzt, dass durch besondere bauliche Vorkehrungen der äquivalente Dauerschallpegel von bis zu 14 dB (A) abgefangen wird.

5. Bepflanzung

5.1 Die private Grünfläche entlang der Recklinghäuser Straße (B 225) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG mit einzelnen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern dicht zu bepflanzen.

5.2 Der auf der "Fläche für Tankstelle" als zu bepflanzende Fläche gekennzeichnete Bereich ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

5.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG wird auf den im Plan mit "Sichtwinkel" gekennzeichneten Flächen eine Flächenpflanzung (Bodendecker) festgesetzt.

5.4 Die im Plan festgesetzten Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu erhalten.

6. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 103 BauONW

6.1 Mit Ausnahme der Baugebiete WA II "A" sind Drempel bis zur einer Höhe von 0,5 m zulässig.

6.2 Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über Oberkante Erschließungsstraße zulässig.

6.3 In den Baugebieten WA II "A" darf die Höhe von Oberkante Sockel bis Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk/Unterkante Sparren 3,60 m nicht überschreiten.

6.4 Auf der privaten Grünfläche entlang der Recklinghäuser Straße (B 225) sind Einfriedigungen als Hecken, Maschendraht- und Holzzäune zulässig.

6.5 Die Errichtung von Dachaufbauten (Gauben) ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
1. Die Länge einer Gaube darf 1/3 der Traufläng nicht überschreiten.
2. Die Gaube ist mit Flachdach (max. 2 % Gefälle) zu errichten.
3. Der Schnittpunkt Dachfläche/Gaubenfläß muss mind. 0,5 m hinter dem aufgehenden Mauerwerk zur Fassade liegen.
Alternativ sind Gauben mit geneigten Dachflächen zulässig, hier muss jedoch der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegen.
Die Gaubenfront kann mit dem aufgehenden Mauerwerk bündig sein oder über die gesamte Gebäudehöhe in Gaubenbreite bis max. 1,25 m vor die Fassade hervortreten.

7. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

7.1 Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes besondere bauliche Vorkehrungen gegen die Lärmimissionen, die von der Herzlia-Allee und der Recklinghäuser Straße (B 225) ausgehen, zu treffen sind.

8. Fläche zur Anpflanzung und/oder mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Ergänzung der Textfestsetzungen für den farbigen südlichen Teil

Art der baulichen Nutzung
Im eingeschränkten Gewerbegebiet e GE ist die in § 8 Abs.3 Nr.3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise Nutzung -Vergnügungsstätten- nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
Im eingeschränkten Gewerbegebiet e GE ist Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
Im eingeschränkten Gewerbegebiet e GE sind nur nicht störende Gewerbe -Büronutzung- zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
Staffelgeschosse sind bei einer nicht Überschreitung von 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschoss zulässig.

Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)
Ausnahmsweise kann die Befreiung für die Anordnung von maximal 17 nicht notwendigen Stellplätzen einschließlich der Zufahrt und Entwässerung im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen unter der Maßgabe, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich nachgewiesen wird und die Zustimmung des Straßenbaulastträgers im Rahmen einer Vereinbarung vorliegt, erfolgen.

Passiver Schallschutz
Die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Büros) und die Dächer über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen müssen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße R'W aufweisen.
Schlafräume und Büros müssen mit einer schallgedämmten Zusatzbelüftung versehen werden.

Lärmschutzzone	Wohnungen Schalldämm-Maß (dB)	Büros Schalldämm-Maß (dB)
Gewerbegebiet		35
Nord- und Ostfassade Baufeld A	35	
Süd- und Westfassade Baufeld A und Baufeld B	40	

Bei allen angegebenen bewerteten Schalldämm-Maßen R'W handelt es sich um Werte, die im am Bau eingebauten und funktionstüchtigen Zustand der Fassadenelemente eingehalten werden müssen.

Pflanzgebot / Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 25 BauGB wird festgesetzt:

☐1 Pflanzung von Laubbaum-Hochstämmen, Stammumfang (StU) 20/25 cm auf den im Plan gekennzeichneten Stellen. Gepflanzt werden 5 Stück Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und 3 Ulmen. Der jeweilige endgültige Standort kann gegebenenfalls geringfügig abweichen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist verbindlich. Die Pflanzflächen werden mit Landschaftrasen eingesät.

☐2 Pflanzung einer Baumreihe entlang der Herzlia-Allee. Gepflanzt werden 6 Laubbaum-Hochstämme, StU 20/25 cm, Baumart: Linde (Tilia cordata). Die Pflanzflächen werden mit Landschaftrasen eingesät. Die Verkehrsflächen werden mit zweireihigen, 65 m langen Schnitthecke (Pflanzenart: Carpinus betulus) eingefasst, um Blendwirkungen im angrenzenden Straßenraum zu minimieren. Pflanzabstand 0,5 x 0,5 m, diagonal versetzt.

☐3 Flächige Bepflanzung des Walles mit Baum- und Straucharten in der Artenzusammensetzung des nördlichen, bestehenden Anschlusses. Pflanzung eines Laubbaum-Hochstammes, StU 20/25 cm, Baumart: Linde (Tilia cordata).

☐4 Die Gestaltung der **südlichen privaten Grünfläche** besteht aus:
- der Pflanzung einer 5 m breiten, Baum-/Strauchhecke entlang der B 225 (siehe Karte 2) mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (s.Pflanzenliste), Baumartenanteil 10 %,
- der Pflanzung einer Baumgruppe (3 Laubbaum-Hochstämme, Baumart: Tilia cordata, StU 18/20) im Winkel zwischen Herzlia-Allee und B 225
- der Pflanzung von 12 Laubbaum-Hochstämmen 2. Ordnung in Gruppen zu je 3 Ex. (Baumarten: Carpinus betulus, Sorbus aucuparia, StU 18/20)
- der Pflanzung von drei kleinen Strauchgehölzen (Arten s. Pflanzenliste)
- der Ansaat einer wildkraureichen Wiesenmischung auf den verbleibenden Freiflächen.

☐5 Die Lärmschutzwand wird südseitig berankt. Die Artenauswahl erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Maßnahmen sind gemäß Grünordnungsbeitrag (siehe Anlage der Begründung) auszuführen. Die Gemeinde verpflichtet den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid, sein Grundstück innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen. Die gemäß zeichnerischer bzw. textlicher Festsetzung zu bepflanzenden bzw. zu begrünenden Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Bepflanzung zu ersetzen.
Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend § 9 Abs.1 a BauGB der Eingriffsflächen GE werden gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB in der Zuordnung zum Bebauungsplan festgesetzt und sind in der in der Anlage 1 dargestellten Form Bestandteil des Bebauungsplanes (siehe Grünordnungsbeitrag Anlage 1).

Hinweise für die farbigen Teile:

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der B 225 (Recklinghäuser Straße) anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 9 FStrG zu übersenden.

Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Für die Benutzer der B 225 (Recklinghäuser Straße) muss jegliche Blendwirkung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die vom geplanten Gwerbegebiet oder Wohngebiet die Benutzer der B 225 blenden könnten.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Für die Baugebiete WA II "A" gilt:
Im Einflussbereich der Versickerungsanlagen ist der Einbau von Recyclingmaterial oder industriellem Nebenprodukten als Unterbau bzw. zur Geländeauffüllung verboten.

Die dauerhaft Absenkung des Grundwassers über Ring- und Flächendrainagen ist nicht zulässig.

Wenn damit zu rechnen ist, dass der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, sind bei der Errichtung von Kellergeschossen, Tiefgaragen o. ä. die Wände gegen drückendes Wasser zu bemessen und mindestens bis zum maximalen Grundwasserspiegel abzudichten, z. B. durch Ausbildung von wasserdichten Betonwannen.

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:

Marl, 15.03.1982
Vermessungsamt

gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, 15.03.1982
Baudezernent

gez. Pieper

Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 01.03.1979, 12.06.1980 und 25.02.1982 beschlossen, dass für einen Planbereich, eingeschlossen von der Kreuzstraße, der Freerbruchstraße, der Rappaportstraße und der Recklinghäuser Straße (B 225) ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, 15.03.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBauG bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG wurde durchgeführt.

Marl, 15.03.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 30.03.1982 bis 30.04.1981 offengelegen.

Marl, 03.05.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG und die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Planes gemäß § 103 BauONW am 08.07.1982 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 19.08.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Baugenhmigungsgesetzes mit Verfügung vom 06.12.1982 Az. 35.2.2-5206/Ma-71/82 genehmigt.

Münster, 06.12.1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

L. S. gez. Dudziak

Oberregierungsbaurat

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 Bauordnung mit Verfügung Az. (60) 637 230-Ma-123 genehmigt.

Recklinghausen, 29.12.1982
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
Im Auftrag

L. S. gez. NN

Kreisoberverwaltungsrat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.01.1983, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 1 vom 25.01.1983 ist bekanntgemacht worden, dass dieser Plan genehmigt worden ist und dass er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.
Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 26.01.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 24.11.1983 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 03.05.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12.1983, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 20 vom 30.12.1983, ist bekanntgemacht worden, dass die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.
Die 1. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, 17.01.1984
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 24.10.1985 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG verzichtet.
Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 04.12.1985
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die 3. Änderung dieses Planes hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 10.01.1986 bis 10.02.1986 offengelegen.

Marl, 17.03.1986
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 18.04.1986 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 27.05.1986
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.07.1986 Az.: 35.2.1-5206/Ma-46/86 genehmigt.

Münster, 16.07.1986
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

L. S. gez. Dudziak

Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.08.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 12 vom 06.10.1986, ist bekanntgemacht worden, dass die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Die 3. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, 14.10.1996
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 5. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 19.05.1988 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 27.07.1988
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.06.1988, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 11 vom 20.07.1988, ist bekanntgemacht worden, dass die 5. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.
Die 5. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, 27.07.1988
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 7. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 11.12.1997 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 06.02.1998
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.01.1998, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 9.02.1998, ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit er Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB hingewiesen worden
Die 7. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, 10.02.1998
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Der Rat der Stadt Marl hat am 17.06.2004 die 8. Änderung dieses Planes beschlossen.
Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 17.08.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

In Vertretung
Dipl.-Ing.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 8. Änderung dieses Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 17.08.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

In Vertretung
Dipl.-Ing.

Die 8. Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.08.2004 bis 23.09.2004 offengelegen.

Marl, 24.09.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.12.2004 die 8. Änderung dieses Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 17.12.2004
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.04.2005, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 09.05.2005 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 8. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 10.05.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 23.06.2005 die 9. vereinfachte Änderung dieses Planes beschlossen. Die vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 19.07.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.- Ing.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 bei der 9. vereinfachten Änderung dieses Planes Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Marl, 26.08.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Die 9. vereinfachte Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2005 bis 25.08.2005 offengelegen.

Marl, 26.08.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 9. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB am 17.11.2005 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 18.11.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.01.2005, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 20 vom 12.12.2005, ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 9. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 13.12.2005
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Bauzernent

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.12.2006 die 10. Änderung dieses Planes beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 09.03.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der 10. Änderung dieses Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 09.03.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Die 10. Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.03.2007 bis 12.04.2007 offengelegen.

Marl, 13.04.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt Marl hat am 20.09.2007 die 10. Änderung dieses Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 24.09.2007
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Der Satzungsbeschluss der 10. Änderung dieses Planes ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 18 vom 26.10.2007 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 10. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl,
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

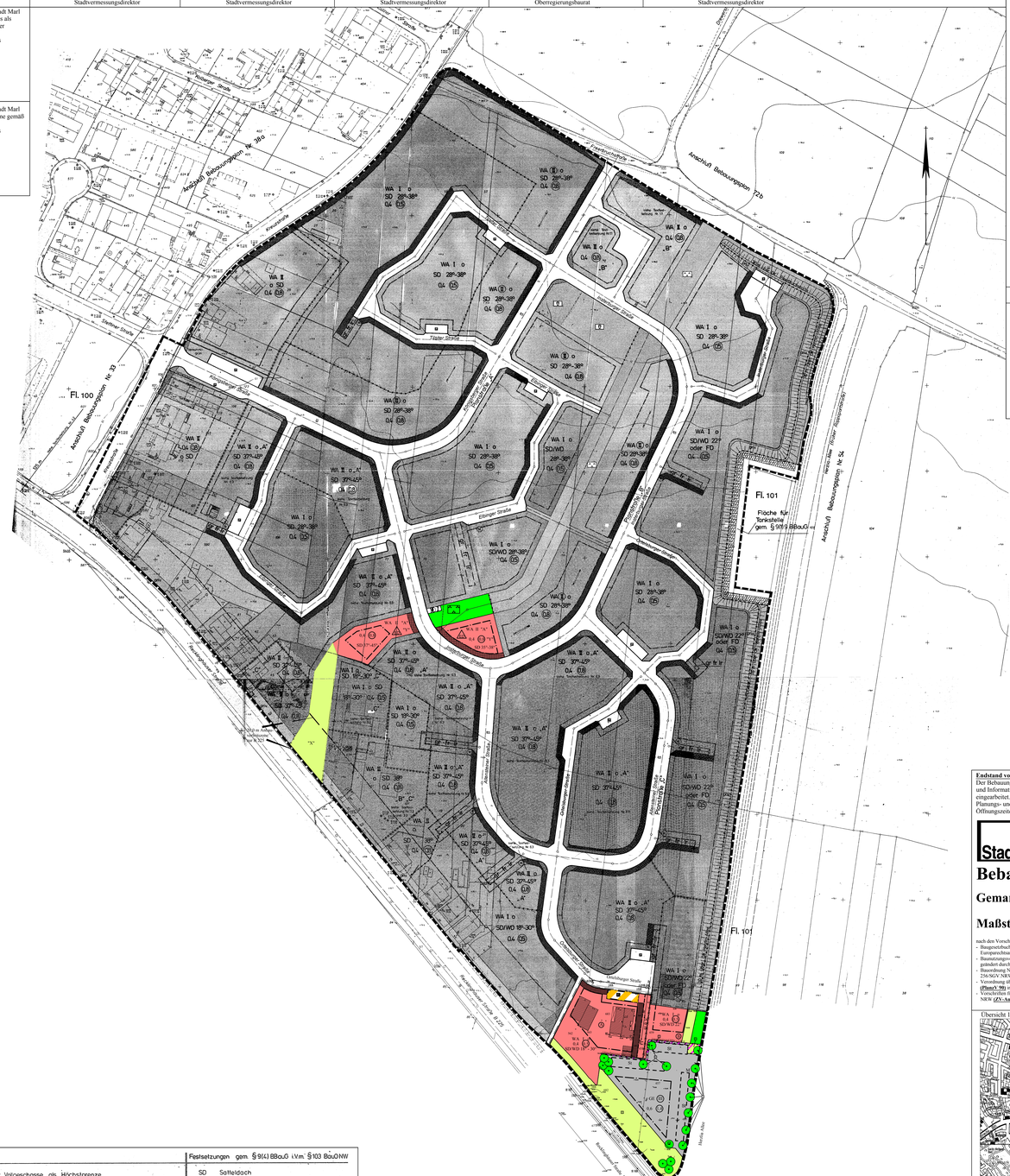
Anschluß Bebauungsplan Nr. 34a
Anschluß Bebauungsplan 72b
Anschluß Bebauungsplan Nr. 54
Freerbuschstraße
Freerbruchstraße
Kreuzstraße
Stefaner Straße
Lüdinghauser Straße
Ellinger Straße
Recklinghäuser Straße B 225
Herzlia-Allee
Fl. 100
Fl. 101
Fläche für Tankstelle gem. § 9 Nr. 5 BBauG
WA I o SD 28°-38° 0,4 (E)
WA II o SD 28°-38° 0,4 (B)
WA II o SD 37°-45° 0,4 (C)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (C)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (B)
WA I o SD/WO 28°-38° 0,4 (E)
WA I o SD/WO 22° oder FD 0,4 (E)
WA I o SD/WO 18°-30° 0,4 (E)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (E)
WA II o SD 37°-45° 0,4 (E)
WA II o SD 28°-38° 0,4 (E)
WA II o SD 37°-45° 0,4 (B)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (B)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (C)
WA II o SD 28°-38° 0,4 (B)
WA II o SD 37°-45° 0,4 (B)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (B)
WA II o SD 37°-45° 0,4 (C)
WA II o,A SD 37°-45° 0,4 (C